

**Merkblatt
zum Antrag auf
Zulassung oder Registrierung von Betrieben, die fischmehlhaltige
Futtermittel herstellen oder
Gestattung der Verwendung fischmehlhaltiger Futtermittel in
wiederkäuerhaltenden Betrieben**

— Die Verordnung (EG) 999/2001, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Abl L 147 vom 31.05.2001 zuletzt geändert durch VO (EG) 1292/2005 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Abl L 205 vom 06.08.2005 verbietet die Verfütterung von Fischmehl. Von diesem Verbot gibt es Ausnahmen. Die Verfütterung von Fischmehl an Nicht-Wiederkäuer ist möglich, wenn bestimmte Anforderungen an die Herstellung, den Transport und die Lagerung erfüllt werden. Diese Anforderungen sind im Anhang IV der Verordnung näher beschrieben und werden auf diesen Merkblatt zusammengefasst dargestellt.

Grundsätzlich ist die Verfütterung von Fischmehl und fischmehlhaltigen Futtermitteln möglich in Betrieben, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden und das Fischmehl bzw. die fischmehlhaltigen Futtermitteln direkt, d.h. ohne vorherige Vermischung mit anderen Futtermitteln, in den Trog kommt. Alle anderen Betriebe benötigen eine Zulassung, Registrierung oder Gestattung.

Der Antrag auf Zulassung, Registrierung oder Gestattung ist bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Die zuständige Behörde in Hessen ist das

**Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.3
Schanzenfeldstr. 8
35578 Wetzlar**

**gerne auch per Fax
0641/303-5108**

Nachfolgend wird erläutert, welche Betriebe eine Zulassung, Registrierung oder Gestattung benötigen.

Zulassung von Betrieben zur Herstellung fischmehlhaltiger Futtermittel, die keine Futtermittel für Wiederkäuer herstellen

Fischmehlhaltige Futtermittel dürfen grundsätzlich nur in Betrieben hergestellt werden, die von der Behörde zugelassen sind und keine Futtermittel für Wiederkäuer erzeugen.

Die Zulassung wird üblicherweise gewerblichen Futtermittelherstellern erteilt.

Landwirtschaftliche Unternehmen können eine Zulassung aber ebenso erhalten. In Bezug auf die Herstellung von Futtermitteln werden sie in diesem Fall gewerblichen Unternehmen gleich gestellt.

Futtermittelhersteller **und** landwirtschaftliche Unternehmen müssen über Herstellung, Bestände, Ein- und Ausgänge Buch führen.

Von dieser grundsätzlichen Regelung hat der Gesetzgeber zwei Ausnahmen vorgesehen.

- Zugelassene Betriebe können auch Futtermittel für Wiederkäuer herstellen, wenn sie hierfür eine gesonderte, zusätzliche Zulassung von der Behörde erhalten.
- Selbstmischer sind von der Zulassung befreit, wenn sie sich registrieren lassen und die untenstehenden Bedingungen erfüllen.

Die Auflagen, die mit den beiden Ausnahmen verknüpft sind, werden nachfolgend beschrieben.

Zulassung von Betrieben, zur Herstellung von Futtermitteln für Wiederkäuer, wenn auch fischmehlhaltige Futtermittel für andere Tierarten hergestellt werden

Die Zulassung zur Verwendung von Fischmehl in Herstellerbetrieben ist grundsätzlich mit der Auflage verbunden, dass in diesen Betrieben **kein Futter für Wiederkäuer hergestellt wird**.

Von diesem Verbot kann abgewichen werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die für Wiederkäuer bestimmten Futtermittel einerseits und Fischmehl sowie fischmehlhaltige Futtermittel andererseits werden **räumlich getrennt gelagert, befördert, hergestellt oder verpackt**.
- Es werden Aufzeichnungen mit Angaben über getätigte Ankäufe und Verwendungszwecke von Fischmehl sowie über Verkäufe von fischmehlhaltigen Futtermitteln gemacht und der zuständigen Behörde **mindestens fünf Jahre** lang zur Verfügung gehalten.
- Die für Wiederkäuer bestimmten Futtermittel müssen in eigenem Auftrag regelmäßig von einem akkreditierten Labor analysiert werden, um sicherzustellen, dass sie keine verbotenen Proteine und damit auch kein Fischmehl enthalten. Die Analyseergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⇒ Diese Zulassung ist **zusätzlich** zu beantragen. Sie wird nur Betrieben erteilt,
⇐ die bereits eine Zulassung zur Herstellung fischmehlhaltiger Futtermittel haben.

Mit der Forderung des Gesetzgebers nach räumlich getrennten Einrichtungen zur Lagerung, Beförderung, Verpackung oder Herstellung ist zu verstehen, dass weder Räume noch Geräte sowohl für fischmehlhaltige Futtermittel als auch für Wiederkäuerfutter verwendet werden dürfen. Diese Forderung zwingt zu getrennten Mahl- und Mischanlagen, getrennten Förderanlagen, getrennten Transport- und Lagerreinigungseinrichtungen. Fahrbare Mahl- und Mischanlagen erfüllen diese Bedingungen nicht.

Registrierung von Selbstmischern

Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Wiederkäuer halten und ausschließlich Futter für den eigenen Bedarf herstellen, benötigen anstelle einer Zulassung nur eine Registrierung. **In diesem Fall dürfen zur Herstellung des eigenen Futters aber nur fischmehlhaltige Ergänzungsfuttermittel mit weniger als 50 % Rohprotein verwendet werden.**

Für registrierte Betriebe entfällt die Pflicht zur Aufzeichnung der Ein- und Ausgänge der Bestände sowie der Herstellung fischmehlhaltiger Futtermittel. Das vereinfachte System beschränkt jedoch den Handlungsspielraum der Betriebe, indem die oben beschriebenen Bedingungen eingehalten werden müssen.

Die bisher beschriebenen Regelungen gelten für die **Herstellung** von fischmehlhaltigen Futtermitteln.

Betrieben, die Fischmehl oder fischmehlhaltige Futtermittel nicht mit anderen Futtermitteln vermischen, sondern direkt **verfüttern** wollen und auch Wiederkäuer im Betrieb halten, kann die Lagerung und Verwendung von der zuständigen Behörde **gestattet** werden.

Gestattung der Lagerung und Verwendung fischmehlhaltiger Futtermittel

Die Verwendung und Lagerung von fischmehlhaltigen Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen auch Wiederkäuer gehalten werden, ist grundsätzlich verboten. Falls in dem Betrieb jedoch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die eine absichtliche oder unabsichtliche Verfütterung fischmehlhaltiger Futtermittel, auch in kleinsten Mengen, zuverlässig ausschließen, kann die zuständige Behörde die Verwendung und Lagerung von fischmehlhaltigen Futtermitteln gestatten.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

- | | |
|---|--|
| - Frau Seegers | Frau Biet |
| - Telefon: 0641/303 – 5174 | 0641/303 - 5176 |
| - Email: seegersy@ulf.hessen.de | bietc@ulf.hessen.de |
| - Das Antragsformular kann auf der Homepage des RP Gießen heruntergeladen werden:
www.rp-giessen.de | |